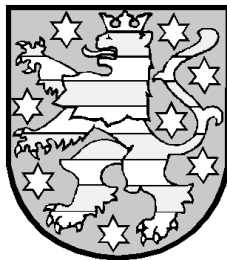

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 1. Senat -

1 EO 241/09

Verwaltungsgericht Gera

- 4. Kammer -

4 E 294/09 Ge

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn _____ G_____,
G_____, _____ T_____

Antragsteller und Beschwerdegegner

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Stefan Böhmer,

Werner-von-Siemens-Straße 1 c, 91052 Erlangen

gegen

den Saale-Orla-Kreis,

vertreten durch den Landrat,

Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz

Antragsgegner und Beschwerdeführer

wegen

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebau-
förderungsrecht,

hier: Beschwerde nach §§ 80, 80a VwGO

hat der 1. Senat des Thüringer Obergericht durch den Präsidenten des Obergericht Dr. Schwan und die Richter am Obergericht Schneider und Prof. Dr. Ruffert

am 27. März 2009 **b e s c h l o s s e n** :

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gera vom 27. März 2009 - 4 E 294/09 Ge - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Untersagung der Nutzung der Räumlichkeiten auf dem Grundstück, Flurstück Nr. a____, S_____ in P_____ für eine Musikveranstaltung.

Wegen der Einzelheiten des Verfahrens und des erstinstanzlichen Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gründe (Ziffer I.) des angegriffenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts Gera Bezug genommen (vgl. § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO und § 130b Satz 1 VwGO in entsprechender Anwendung).

Mit Beschluss vom 27. März 2009 - 4 E 294/09 Ge - hat das Verwaltungsgericht Gera die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 26. März 2009 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 25. März 2009 wiederhergestellt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, bei der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung könne nicht davon ausgegangen werden, dass das Bauvorhaben illegal genutzt werde. Zwar sei dem Gericht keine Baugenehmigung

vorgelegt worden. Allerdings sprächen die Umstände dafür, dass sich der Antragsteller voraussichtlich auf Bestandsschutz berufen könne. Voraussetzung für einen solchen Bestandsschutz sei, dass das Gebäude, einschließlich der entsprechenden Nutzung, materiell rechtmäßig errichtet worden bzw. zu einem Zeitraum seiner Existenz baurechtlich entsprechend genehmigungsfähig gewesen sei. Im vorliegenden Fall sprächen die bauliche Ausgestaltung des Gebäudes, die dem Gericht aufgrund von Fotos aus der Presse und dem Internet vorlägen, und die unstreitig seit langer Zeit stattgefundene Nutzung als Veranstaltungsort, z. B. als Diskothek, dafür, dass die bauliche Anlage mit dieser Nutzung legal gewesen sei. Bei der unstreitig bis 2003 stattgefundenen Nutzung hätten die nunmehr vom Antragsgegner vorgetragene Bedenken bezüglich Stellplätzen, Immissionen und Brandschutz keine Rolle gespielt. Deshalb könnten diese Gesichtspunkte im Rahmen einer summarischen Prüfung im Eilverfahren nicht zugunsten des Antragsgegners bewertet werden. Auch führe die Nutzungsunterbrechung seit 2003 bzw. 2005 nicht dazu, dass davon ausgegangen werden könne, dass der wohl gegebene Bestandsschutz verloren gegangen sei. Unabhängig von der Frage, welcher Zeitraum hierzu vergehen müsse, reichten 4 bis 6 Jahre jedoch nicht aus. Ferner führte eine einmalige Möbelausstellung ebenfalls nicht zum Entfallen des Bestandsschutzes. Im Übrigen bliebe es dem Antragsgegner unbenommen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Gegen diesen Beschluss, dem Antragsgegner am 27. März 2009 zugestellt, hat er am selben Tag beim Verwaltungsgericht Gera Beschwerde erhoben und zur Begründung vorgetragen, der in der Vergangenheit für Veranstaltungen genutzte große Saal werde bereits mehr als 10 Jahre nicht mehr genutzt. Die Umgebung habe sich darauf eingestellt, dass keine Veranstaltungen mehr stattfänden. Die bauliche Situation habe sich wesentlich verschlechtert. Die Anlage entspreche nicht mehr den Anforderungen an einen Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 6 ThürBO. Inzwischen habe sich über einen nicht unerheblichen Zeitraum ein Antikenhandel in dem Gebäude etabliert, der den Bestandsschutz aufgehoben habe. Es lägen keine Angaben dazu vor, welche eine Aussage zu Flucht- und Rettungswegen ermöglichen. Die Annahme des Bestandsschutzes stehe in Frage. Die zurückliegende Nutzung als Diskothek habe öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprochen. Sie hätte immissionsschutzrechtliche Vorschriften nicht einhalten können.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gera vom 27. März 2009
- 4 E 294/09 Ge - abzuändern und den Antrag des Antragstellers abzulehnen.

Der Antragsteller hat sich im Beschwerdeverfahren nicht geäußert und keinen Antrag gestellt.

Die per FAX übermittelte Gerichtsakte liegt dem Senat vor und war Gegenstand der Beratung. Auf diese Unterlagen sowie auf den Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze wird zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Sie ist bereits unzulässig, weil sich die Beschwerdebegründung nicht hinreichend mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzt (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Zur tragenden Überlegung des Verwaltungsgerichts, die untersagte Nutzung sei bestandsgeschützt, macht der Antragsgegner im Wesentlichen geltend, dass für das gesamte Objekt keine baurechtliche Genehmigung vorgelegt worden sei. Dieses Vorbringen verfehlt bereits deshalb die Darlegungsanforderungen, weil nicht ausgeführt wird, welche rechtlichen oder tatsächlichen Konsequenzen daraus für die angegriffene Entscheidung folgen sollen. Soweit er lediglich ausführt, dass sich die Frage nach dem vom Verwaltungsgericht bejahten Bestandsschutz "besonders" stelle, mangelt es seinem Vorbringen an Ausführungen dazu, wie nach seiner Auffassung die Antwort auf die gestellte Frage lauten solle.

Die Ausführungen, der in der Vergangenheit für Veranstaltungen genutzte große Saal werde bereits mehr als 10 Jahre nicht mehr genutzt, werden nicht belegt und glaubhaft gemacht, obwohl das Verwaltungsgericht von Nutzungen für Veranstaltungen bis in das Jahr 2005 ausging. Deswegen ist auch das Vorbringen unbeachtlich,

die Umgebung habe sich darauf eingestellt, dass in dem streitgegenständlichen Gebäude keine Veranstaltungen mehr stattfänden.

Der Vortrag, inzwischen habe sich über einen nicht unerheblichen Zeitraum ein Antikenhandel in dem Gebäude etabliert, der den Bestandsschutz aufgehoben habe, wird ebenfalls nicht glaubhaft gemacht und steht im Widerspruch zu den vorliegenden Akten, wonach nur im November 2003 das Gebäude entsprechend genutzt wurde.

Die Auffassung, es lägen keine Angaben dazu vor, welche eine Aussage zu Flucht- und Rettungswegen ermöglichen, zeigt auf, dass der Antragsgegner vor Erlass seiner Nutzungsuntersagung offenkundig diese Umstände nicht hinreichend aufgeklärt hat. Vor Erlass der Nutzungsuntersagung wäre dies aber zu leisten gewesen. Im Übrigen steht dem Antragsgegner auch hier die Anordnung von Auflagen offen.

Soweit der Antragsgegner vorträgt, die zurückliegende Nutzung als Diskothek habe öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprochen, fehlt bereits jegliche Verknüpfung mit den Gründen der angegriffenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Das Verwaltungsgericht ist nicht von einer Nutzung als Diskothek ausgegangen. Vielmehr steht hier eine Nutzung als Musikveranstaltung bzw. Versammlung in Rede. Dass hierfür vergleichbare Anforderungen wie für den Betrieb einer Diskothek gelten, macht der Antragsgegner nicht einmal im Ansatz geltend. Dafür ist auch sonst nichts ersichtlich. Auch soweit der Antragsgegner vorträgt, damals hätten bei der Nutzung als Diskothek die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nicht eingehalten werden können, wird nicht dargelegt, welche Auswirkungen dies auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts haben soll, das ersichtlich von einer anderen Nutzung ausgeht. Außerdem bleibt das Vorbringen auch viel zu vage und pauschal, um Zweifel an der Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu wecken. Soweit der Antragsgegner in diesem Zusammenhang auf eine Schallimmissionsprognose verweist, die ergeben habe, dass die Richtwerte bei der Nutzung als Diskothek überschritten worden sei, steht dies im Gegensatz zu dem in den Verwaltungsvorgängen enthaltenen Schallgutachten des T_____ GmbH vom 11.04.2006 (Seite 14), das zu dem Ergebnis gelangt, dass der Nutzung als Diskothek bei Einhaltung bestimmter Auflagen keine schallschutzrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Deshalb die Einhaltung bestimmter Schallpegel bei der hier in Rede stehenden Veran-

staltung nicht durch entsprechende Auflagen zu sichern ist, wird in der Beschwerde nicht ausgeführt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47, § 53 Abs. 3 Nr. 2 und § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Dieser Betrag ist für das vorliegende vorläufige Rechtsschutzverfahren, wie das Verwaltungsgericht zu Recht ausgeführt hat, nicht zu halbieren.

Hinweis:

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Schwan

Schneider

Prof. Dr. Ruffert